

An die
Landesamtsdirektion Salzburg
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof,
Postfach 527
5010 Salzburg

Interessengemeinschaft der
Staatlichen Skilehrer Österreichs
z.H.: Nicolaus Winterstein
Obmann IGSSÖ
Salzmannstr.1
5700 Zell am See
ZVR-Zahl : 211884321

per email und per Post übermittelt

Zell am See, am 21.09.2012

Stellungnahme von:

IGSSÖ
Salzmannstr.1
5700 Zell am See

Stellungnahme der IGSSÖ zum Gesetzesentwurf zum Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz

Allgemeine Bemerkungen :

1.) Qualität des Salzburger Schilehrwesens :

Die Qualifikation und die Erfahrung eines Skilehrers haben unmittelbaren Einfluß auf die Qualität des Unterrichts. Die österreichische Skilehrerausbildung hat einen ausgezeichneten Ruf. Sie gilt als längste und gründlichste der Welt. Die Ausbildung erfolgt in 3 Stufen.

Landesskilehreranwärter	9 Tage		
Landesskilehrer	39 Tage	davon 1 Woche	Alpinausbildung
Staatlicher Skilehrer	123 Tage	davon 2 Wochen	Alpinausbildung

Eine Kostenaufstellung ist im Annex am Ende der Stellungnahme zu finden.

Anschließend kann die 23 tägige Skiführerausbildung besucht werden, welche keine skitechnischen Lehrinhalte behandelt. Sie ist nicht als Skilehrausbildung sondern als Bergführerausbildung für das Winterhalbjahr anzusehen. Der Schwerpunkt liegt im Tourenskilauf, winterlichen Felsklettern bis zum III Schwierigkeitsgrad mit Tourenskischuhen, Spaltenbergung, etc.

Bis zum letzten Jahr wurden die Kandidaten der Berg und Skiführerausbildung mit den Kandidaten der oben beschriebenen Skiführerausbildung sowie der Snowboardführerausbildung zu einem Kurs zusammengefasst.

Die Anzahl der Staatlichen Skilehrer ist ein Maßstab für die Qualität des Skilehrwesens eines Landes. Ziel muss es sein möglichst viele gut ausgebildete Skilehrer zu haben, und diese Kräfte im Land zu halten. Wenn die jungen Skilehrer während ihrer Tätigkeit auch die Möglichkeit haben, sich an erfahrenen, höchstausgebildeten Lehrern zu orientieren geht die reiche Erfahrung der österreichischen Skischultradition auf sie über. Fehlen solche Vorbilder geht dieser Erfahrungsschatz verloren.

Laut inoffizieller Aussage des Vorsitzenden des SBSSV uns gegenüber gibt es rund 400 Staatliche Skilehrer in Salzburg. Davon sind rund 110 Skischulleiter. Wir vermuten, dass zwischen 160 - 180 Staatliche Skilehrer auch die Ausbildung zum Skiführer abgeschlossen haben.

Gemessen an der vom SBSSV in Presseaussendungen kolportierten Gesamtzahl von 6000 Skilehrer, entsprechen die 400 staatlichen Skilehrer einem Anteil von 6,6 %.

Wir liegen damit deutlich hinter den Bundesländern Vorarlberg (20 %), Tirol (15%) zurück, aber auch unter dem österreichischen Schnitt von 10-12 %. In vergleichbaren Alpenländern ist der Schnitt deutlich höher so entsprechen in Italien 97 %, in Frankreich 60 % dem Niveau des staatlichen Skilehrers. Das angesprochene Niveau ist durch den „Euro-Test“ und den „Euro-Security Test“ genormt.

Die Teilnehmerzahlen der staatliche Skilehrerausbildung sind stark rückläufig. Letztes Jahr gab es rund 50 Kandidaten, für die kommende Ausbildung ist mit etwa derselben Anzahl zu rechnen. In den 60/70 er Jahren waren es 120 -140 pro Jahr, in 80/90er Jahren waren es immerhin noch 80 -100, seit 2000 nehmen die Zahlen stetig ab.

Zum Vergleich : Frankreich bildet jedes Jahr rund 400 Staatliche Skilehrer (moniteur national) aus.

Um den schon ohnehin geringen Teil an Staatlichen Skilehrern zu halten, müssten Maßnahmen getroffen werden um den natürlichen Abgang sowie den Abgang in andere Bundesländer oder Berufe zu egalisieren

Um den natürlichen Abgang auszugleichen brauchen wir jedes Jahr 17,2 Salzburger Skilehrer, die die Staatliche Skilehrerausbildung abschließen.

Die letzten 2 Jahre waren es durchschnittlich 3 Absolventen die in Salzburg auch tatsächlich tätig wurden - es fehlen also jährlich 14,2. Die Berechnung des natürlichen Abgangs beruht auf einem 40 jährigen Arbeitsleben für Skischulleiter und einer 20 jährigen Tätigkeit eines angestellten Staatlichen Skilehrers.

290 angestellte Staatliche geteilt durch 14,2 ergibt 20,42 Jahre.

Wir müssen also davon ausgehen, dass in spätestens **20 Jahren keine staatlichen Skilehrer** als Lehrkräfte tätig sind.

Der vorliegende Entwurf wird unserer Ansicht nach zur Beschleunigung dieser Entwicklung beitragen. Wir rechnen damit, dass wenn der Entwurf umgesetzt wird, **bereits in 10 Jahren** nur mehr die Skischulleiter die Ausbildung zum staatlich geprüften Skilehrer innehaben werden.

Beschleunigende Umstände :

- Skischulen müssen nicht mehr mindestens 10% Staatlich Skilehrer und 30 % Landesskilehrer beschäftigen
- Fehlende Anreize die Ausbildung zum staatlichen Skilehrer anzustreben

Hinzu kommen folgende Faktoren die nicht durch das Salzburger Landesgesetz bestimmt werden :

- Zu hohe Ausbildungskosten für den staatliche Skilehrer
- Verpflichtende Snowboardlandeslehrausbildung für staatliche Skilehrer

Unserer Ansicht nach besteht ein öffentliches Interesse, dass der Unterricht zumindest teilweise, auch durch Lehrkräfte erfolgt, die den Mindestanforderungen an den Skilehrerberuf gem. Lyoner Übereinkommen bzw. MoU entsprechen.

Memorandum of Understanding (MoU)

Die Absolventen der staatliche Skilehrerprüfung haben gemäß des MoU (Memorandum of Understanding Establishing a Pilot Project for a Professional Card to be Issued to Ski Instructors) seit dem 15. September 2012 die Möglichkeit einen europäischen Berufsausweis für Skilehrer zu erhalten.

Dieser Ausweis dient zur automatischen Anerkennung ihrer Ausbildung in den unterzeichnenden Ländern also Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien (ohne Bolzano und Trento), Rumänien, Spanien und England.

In allen angeführten Staaten - außer Österreich – erlaubt der Ausweis die Niederlassung zur selbständigen Tätigkeit. Inhaber des Ausweises dürfen aber in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit selbständig tätig werden.

Der EU-Berufsausweis wird nur an jene Skilehrer ausgegeben die :

- Den Euro Test bestanden haben
- Den Euro - Security Test bestanden haben
- Die höchste Ausbildungsstufe in ihrem Heimatland erreicht haben

Der **Euro Test** ist ein genormter Riesentorlauf der in einer bestimmten Zeit absolviert werden muß.

Der **Euro Security Test** entspricht der Alpinausbildung, welche ein staatlicher Skilehrer durchlaufen hat. Eine Woche davon im Rahmen der Landesskilehrerausbildung, die zweite Woche im Rahmen der Staatlichen Ausbildung. Geprüft werden Verschüttetensuche, Orientierung, Wetterkunde, 1.Hilfe, Gruppenführung im freien Skiraum, usw. in Theorie und Praxis.

Diese Entwicklung auf europäischer Ebene führt dazu, dass man die unterschiedlichen Skischulsysteme der Alpenländer vergleicht. Es wird überdeutlich, dass die teure Ausbildung zum staatlichen Staatlichen Skilehrer nur im Ausland Perspektiven eröffnet.

Perspektiven

In Salzburg hat der staatliche Skilehrer nur die Perspektive nach zusätzlicher Ablegung der Skiführerprüfung und der Unternehmerprüfung eine Skischulkonzession zu beantragen. Allerdings zwingen ihn die Kosten der sachlichen Anforderungen Angestellte zu beschäftigen und einen zumindest mittleren Betrieb zu führen. Das kann nicht jeder, und nicht jeder der es könnte, will einen Betrieb mit Angestellten führen.

Alternativ dazu kann der staatliche Skilehrer um die Skibegleiterbewilligung ansuchen, eine wirtschaftlich schwierige Tätigkeit, aber die einzige die er als selbständige Einzelperson durchführen darf. Seinen erlernten Beruf als Skilehrer darf er mit der Skibegleiterkonzession allerdings nicht ausüben, da es ihm trotz höchster Ausbildung untersagt wird zu unterrichten.

Letzte Alternative neben dem Ausland, ist die Abwanderung nach Tirol oder Vorarlberg um dort als Einpersonenskischule bzw. konzessionierter Skilehrer tätig zu sein.

Unserer Ansicht ist die Perspektive auf eine selbständige Tätigkeit als Skilehrer und somit auf ausreichenden Verdienst der entscheidende Anreiz Ausbildungen zu besuchen. Dies wird belegt durch den höheren Ausbildungsstand in Ländern die einerseits den selbständigen Unterricht ermöglichen, andererseits die Berechtigung dafür von der höchsten Ausbildungsstufe abhängig machen.

In Frankreich und Italien ist dies so umgesetzt, die Zahlen sprechen für sich.

Besteht dieser Anreiz nicht, führt dies dazu, dass überwiegend die Minimalausbildung besucht wird, die 9 tägige Anwärterausbildung. Rund 70 % der in den Skischulen tätigen Skilehrer halten diese Ausbildung, Tendenz steigend.

Die Fluktuation der Mitarbeiter in Salzburgs Skischulen ist sehr groß. Ein großer Teil der Belegschaft wird jedes Jahr ausgewechselt, Wir gehen davon aus dass fast 50 % der Skilehrer weniger als 4 Wochen im Jahr tätig sind.

Rechtliche Aspekte

Es sprechen nicht nur sachliche Aspekte für das Schaffen neuer Anreize, die unseren Berufsnachwuchs zur Höherqualifizierung motivieren sollen, sondern auch rechtliche.

Die Einführung der "Einpersonenskischule" in Tirol geht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26.02.2010 zurück. Der VfGH führt dort aus, dass

" Die Regelung des §8 Abs1 Tir. SchischulG vor allem mit Blick auf das Fehlen der Möglichkeit, Schischulbewilligungen nur für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schillaufes oder Bewilligungen zur Erteilung spezialisierten Schiunterrichts außerhalb von Schischulen' (s. VfSlg. 18.115/2007) zu erlangen, gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verstoßen dürfte."

Verfassungsrechtliche Überlegungen haben auch dazu geführt, dass der Einpersonenskischule weder Sammelplatz noch Büro vorgeschrieben werden, wie Herr Landeshauptmann Platter im Tiroler Landtag anlässlich der Novelle zum Tiroler Skischulgesetz ausgeführt hat :

Zitat "Und der letzte Punkt sind die Einmannschschulen. Die Einmannschschulen oder Einfrauschschulen sind künftig erlaubt. Das war auch ein Punkt, wo wir verfassungsrechtlich angehalten wurden, diese Einmann/Einfrauschschulen zu ermöglichen. Hier ist es, Herr Abgeordneter Ernst, vielleicht haben Sie es nicht richtig gelesen (Abg. Pechlaner: Da hast du die alten Zettel gehabt, lieber Freund!), es ist nicht notwendig, dass ein Sammelplatz vorhanden ist und es ist nicht notwendig, dass ein Büro vorhanden sein muss. Das war die alte Form der angedachten Regelung. Da gab es vehemente Kritik, wir haben uns dann auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sagen lassen, dass dadurch unter Umständen dieses Gesetz behoben werden könnte. Das ist dieser Kritikpunkt, der von Seiten des Tiroler Schischulverbandes da ist, dass man hier Sammelplatz und Büro haben müsste. Es dürfte das etwas überbordend sein." Zitat Ende.

Sowohl in Tirol, als auch in Vorarlberg wurde die Einpersonenskischule, bzw. der konzessionierte Skilehrer gegen den ausdrücklichen Willen der beiden Skilehrerverbände im Gesetz verankert. Auch der Salzburger Skilehrerverband der ausschließlich die Interessen der Skischulleiter vertritt, steht dem selbständigen Unterricht durch Einzelpersonen ablehnend gegenüber.

Die Argumentation der Landesskilehrerverbände ist uE irrational, weit hergeholt und konstruiert. Am Ende des Tages kommt man nicht umhin der klaren Aussage der WKO Tirol zuzustimmen :

"Dass ein Schischulsammelplatz bei einer EPU-Schischule wohl überhaupt keinen Sinn gibt, bedarf keiner weiteren Verdeutlichung."

Wir schließen uns dieser Aussage an und erlauben uns einige grundrechtliche Überlegungen anzuführen...

Öffentliche Interessen

Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung sind gesetzliche, die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

Für das Skilehrwesen relevante öffentliche Interessen sind (vor dem VfGH) :

- A) Öffentliches Interesse an der Sicherheit der Skiläufer
- B) Öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs an qualitativ hochwertigem Unterricht

Sachliche Rechtfertigung für den Sammelplatz zur Gruppeneinteilung:

ad A) § 8 (2) 3. Satz des SSG lautet : „Der Sammelplatz hat eine Größe aufzuweisen, daß eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden kann, und muß in unmittelbarer Nähe zu einer Aufstiegshilfe und so gelegen sein, daß das Anfängerübungsgelände mit Schiern leicht erreichbar ist.“

Eine Menschenansammlung von 50 bis 500 Gästen ist sehr wohl in der Lage eine Piste zu blockieren und kann dadurch eine Gefährdung für die Gesundheit unserer Gäste darstellen. Insofern besteht hier ein öffentliches Interesse einer Skischule, die 50-500 Personen in Gruppen einteilen muss, einen Sammelplatz vorzuschreiben.

Eine Einpersonenskischule macht keine Gruppeneinteilung da sie keine Gruppen hat. Erforderlich ist

lediglich ein Treffpunkt, der möglichst flexibel sein sollte, um zu Saisonspitzenzeiten den Massen ausweichen zu können. Ein anspruchsvoller Privatgast wird es vorziehen in seinem Hotel abgeholt zu werden.

Das logische Betätigungsfeld einer Einpersonenskischule ist der Privatunterricht. Im Privatunterricht werden im Regelfall 1-3 Personen betreut. Selbst die gesetzliche Höchstanzahl von 12 Personen kann kaum eine Blockade einer Piste bewirken. Man kann von einem Staatlichen Skilehrer erwarten, dass er die körperliche Sicherheit einer Gruppe von 12 Personen auch ohne einen eigenen Sammelplatz gewährleisten kann, da er dieser Anforderung jeden Tag im Rahmen des Unterrichts gerecht werden muss.

Auch in gut geführten Skischulen ist es üblich dem Gast anzubieten, ihn in seinem Hotel abzuholen. Dies gilt dies als besondere bevorzugte Behandlung (VIP) und wird auch gerne als Verkaufsargument angeführt. Im Hotel abgeholt zu werden ist für den Gast sicherlich angenehmer, als auf einem überfüllten Sammelplatz einen Skilehrer zu suchen, der ihm noch nicht bekannt ist.

Ad B) Ein Sammelplatz hat keinen Einfluss auf die Qualität des Unterrichts. Die Qualität des Unterrichts wird durch die Ausbildung des unterrichtenden Skilehrers gewährleistet. Eine Einpersonenskischule bietet das höchstmöglich Ausbildungsniveau. Der Gast hat die 100 % Chance - also die Gewissheit - das höchstmögliche Qualitätsniveau zu buchen.

Sachliche Rechtfertigung für Büro :

Ein Skischulbüro hat keinerlei Einfluß auf die Sicherheit der Skiläufer oder auf die Qualität des Unterrichts. Inwieweit eine Vielzahl an Büros in einem Ort einem geordnetem Skilehrwesen entgegenkommen, ist uns nicht nachvollziehbar. Es liegt im Interesse des Fremdenverkehrs, dass die Werbung und Kundenaufnahme nicht über nur den traditionellen Weg (Büro) möglich ist, sondern breit gefächert auch in den neuen Medien präsent ist. Das Skilehrwesen hat online einen deutlichen Rückstand gegenüber der Hotellerie und anderen Branchen. Es wäre dies ein logisches Betätigungsfeld für jene Generation die mit dieser Technologie groß geworden ist.

Ein Büro macht nur Sinn, wenn es auch geöffnet ist. Denklogisch kann der Skilehrer nur entweder auf der Piste sein oder im Büro. Wirtschaftlich wäre es auf jeden Fall nicht vertretbar, für nur einen Skilehrer eine Bürokräft anzustellen, man könnte dann auch nicht mehr von einer Einpersonenskischule sprechen..

In der Vergangenheit ist der Landesgesetzgeber vermutlich ähnlichen Überlegungen gefolgt, als er für den Skibegleiter weder Sammelplatz noch Büro als Antrittserfordernis normiert hat. Wie die Einpersonenskischule tritt der Skibegleiter als Einzelperson auf. Es gilt für ihn dieselbe gesetzliche Höchstanzahl von 12 Personen. Das Gefahrenpotential beider Tätigkeiten ist somit identisch.

Auch vergleichbaren Berufsgruppen sind richtigerweise keine Büros und keine Sammelplätze vorgeschrieben, zB dem Bergführer, dem Bergwanderführer, dem Canyoningführer, dem Raftguide, dem Mountainbikeguide und dem Reiseleiter. Auch daher ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, weshalb dies bei einer „Ein-Personen-Schule“ anders sein sollte.

Gleichheitssatz – Inländerdiskriminierung:

Mit der Novelle zum Salzburger Skischulgesetz vom 28.12.2009 wurde klargestellt, dass nicht nur Skischulen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit unterrichten dürfen, sondern auch Einzelpersonen die in Ihrem Staat die Berechtigung haben Skiunterricht zu geben. Diese Einzelpersonen müssen dem

Niveau eines Staatlichen Skilehrers entsprechen (Euro Test Niveau bzw. in Zukunft europäischer Berufsausweis).

Da alle EU Skilehrer die dem Niveau eines Staatlichen Skilehrers entsprechen, in Ihren Staaten selbständig ohne das Erfordernis von Sammelplatz oder Büro arbeiten dürfen – somit rechtmäßig zur Unterrichtserteilung niedergelassen sind - können sie dies – im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit - auch in Österreich tun. Es steht Ihnen frei auch Gäste in Salzburg aufzunehmen. Die Staatlichen Skilehrer Salzburgs sind gegenüber ihren ausländischen Kollegen klar benachteiligt. Abgesehen von der noch zu prüfenden verfassungsrechtlichen Relevanz dieser Situation, stößt die derzeitige Regelung bei den Salzburger Skilehrern auf größtes Unverständnis.

Auswirkungen einer Deregulierung :

Wie die Erfahrungen in Tirol und Vorarlberg zeigen, verläuft die Einführung der Einpersonenskischule ohne nennenswerte Friktionen, die das Ausmaß der gewohnten Auseinandersetzungen zwischen herkömmlichen Skischulbetrieben übersteigt. Von einem Streit um Gäste ist nicht die Rede, auch wenn durch Erich Melmer, den Obmann des Vorarlberger Schischulen, wiederholt das Schreckensgespenst der 30er Jahre in ORF und VN heraufbeschworen wurde.

Die als EPU tätigen Skilehrer des Arlbergs sind gut gebucht, und haben gar keine Zeit um Gäste zu streiten. Im Gegenteil die Gäste bemühen sich schon sehr frühzeitig einen der begehrten konzessionierten Skilehrer zu buchen.

Schon ein Jahr vor der Einführung des konzessionierten Skilehrers in Vorarlberg, hatte die Schischule Lech zu wenige Anwärter und Landeslehrer um Kinderskikurse durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde durchaus berechtigt von chaotischen Zuständen gesprochen.

Der Mangel an Anwärtern und Landesskilehrer ist durch die enormen Quartierkosten in Lech zu erklären. Die Skilehrer der Schischule Lech mußten ab der Saison 2010/11 empfindliche Einkommensverluste hinnehmen, weil die Skilehrer ab diesem Jahr nach ASVG und nicht mehr nach GSVG versichert werden mußten. Da die Skischule Lech nicht rechtzeitig durch die Errichtung eines Skilehrerhauses vorgesorgt, und günstige Unterkünfte für ihre Skilehrer geschaffen hat, waren die Quartiere für Skilehrer mit geringem Einkommen nicht mehr leistbar.

Für Salzburger Anwärter und Landesskilehrer ist mit keiner Reduzierung ihres Gehalt zu rechnen, die Salzburger Skischulleiter sorgen im Regelfall für leistbare Unterkünfte. Eine Situation wie in der Schischule Lech ist nicht zu erwarten.

Die Anzahl der zu erwartenden Einpersonenskischulen

Die Anzahl der zu erwartenden Einpersonenskischulen hängt unmittelbar mit den Anforderungen an die fachlichen Befähigung zusammen.

In Tirol wird die normale Qualifikation eines Skischulleiters verlangt also Staatlicher Skilehrer, Skiführer und Unternehmerprüfung. (bzw. Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Unternehmerprüfung) Tirol hat rund 900 Staatliche Skilehrer die nicht Skischulleiter sind, Salzburg rund 290. Die Bereitschaft den Skiführer abzulegen war in Tirol sicherlich höher als in Salzburg.

Nach zwei Jahren gibt es in Tirol 67 Einpersonenskischulen, wir rechnen in Salzburg mit einem Viertel

dieser Anzahl - also zwischen 12 und 20 Konzessionen - sofern die „Tiroler Anforderungen“ verlangt werden.

Die Anforderungen in Vorarlberg waren durch die Übergangsbestimmungen im ersten Jahr deutlich geringer. Ab Ende dieses Jahres sind sie identisch mit den Tiroler Bestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen erlauben es auch Landesskilehrern und Staatlichen Skilehrern ohne Skiführer- und Unternehmerprüfung bis Ende dieses Jahres eine eingeschränkte Konzession zu beantragen, sofern ihre langjährige Berufserfahrung die fehlende Ausbildung ausgleicht.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle 2011 des VbgSSG wird ausgeführt :

Besonders berücksichtigungswürdige Umstände, die der Erlangung der Diplomschilhrerausbildung (mit ihren angesprochen hohen Ausbildungsanforderungen) bzw. der Schiführer- oder Bergführerausbildung entgegen stehen, werden hauptsächlich in der körperlichen Konstitution von Personen liegen, die ein Alter von mehr als 40 Jahren aufweisen. Ab diesem Alter ist die Leistungsfähigkeit deutlich reduziert und wäre ein Abschluss der Ausbildung damit nur mehr für einzelne, körperlich besonders „fite“ Personen wahrscheinlich. Diese Benachteiligung soll daher mit dem neuen Abs. 6 beseitigt werden.

Von den rund 400 Staatlichen Skilehrern Vorarlbergs sind etwa 40 Skischulleiter. Alle Vorarlberger Skilehrer sind es gewohnt sozialversicherungsrechtlich als selbständig zu gelten, viele haben schon seit Jahren einen Kundenstock mit Stammgästen. Insofern ist die Bereitschaft der Vorarlberger selbständig zu arbeiten höher einzuschätzen als die der Salzburger. Der Mitarbeiterwechsel war in Vorarlbergs Skischulen durch das Topfsystem deutlich geringer als in Salzburg, deswegen gehen wir von einer größeren Anzahl an Lehrern über 40 in Vorarlberg aus.

Im ersten Jahr wurden in Vorarlberg 138 Konzessionen ausgegeben, wir rechnen in Salzburg mit 70 % dieser Anzahl - also rund 100 Konzessionen - sofern die „Vorarlberger Anforderungen“ verlangt werden. 100 Konzessionierte Skilehrer würden 1,66 % der Salzburger Skilehrer entsprechen.

Die Entwicklung der folgenden Jahre wird vor allem durch den „Takt“ der Staatlichen Skilehrerausbildung bestimmt. Die ersten 2-3 Jahre wird sich nichts vermutlich ändern, also nach wie vor etwa 3 Salzburger die die Staatliche Skilehrerausbildung abschließen. Dementsprechend auch nur eine vergleichbare Anzahl an Konzessionen.

Nach etwa 10 Jahren wäre, wenn die Begleitumstände (Ausbildungskosten, Fall der Snb-Landesausbildung) es erlauben, zu hoffen, dass pro Jahr 8 -12 Personen die Ausbildung beenden.

Die für den Ausgleich des natürlichen Abgangs notwendige Anzahl von 17 Personen könnte - unserer Einschätzung nach - frühestens in 15 Jahren erreicht werden.

Anzahl der zu erwartenden Konzessionen für Migranten

Das immer wieder hochgespielte Argument der eingewachsenen Skischulleiter, eine Deregulierung würde dazu führen, dass wir von Ausländern überschwemmt werden, hat sich in Tirol und Vorarlberg nicht bestätigt. In Tirol hat eine einzige Person aus dem EU-Raum eine EPU-Konzession beantragt. Die Person spricht ausgezeichnet Deutsch und ist schon seit Jahren in Tirol tätig, also integriert. In Vorarlberg ist uns nur eine Person bekannt die augenscheinlich kein Einheimischer ist.

Dieser Umstand ist ganz einfach dadurch zu erklären, dass für Migranten die vorübergehende Dienstleistung praktikabler und einfacher ist. Sie wollen sich gar nicht in Österreich niederlassen.

Ausbildung soll dem Berechtigungsumfang entsprechen und nicht überschießend sein

Wir gehen davon aus, dass 99 % des Umsatzes der Salzburger Schischulen und Skibegleiter auf den Pisten erwirtschaftet wird. Der Bereich abseits der Piste ist ein Nischenangebot, das zwar durch den Freeride Boom Zuwächse verzeichnet, aber niemals über die 3% Marke hinausgehen wird.

Tätigkeiten, die überwiegend auf gesicherten Skipisten und oder im Nahbereich solcher stattfinden, sollten aus unserer Sicht nicht an die Ablegung einer Schi/Snowboardführerprüfung gebunden sein. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit als Schi/Snowboardbegleiter als auch für die Tätigkeit als Schi/Snowboardschulleiter.

Insbesondere für Schischulen oder selbständige Einzelpersonen deren Fokus auf dem Rennlauf liegt, ist die Ablegung der Schiführerprüfung unnötig, da die dort vermittelten Fähigkeiten, wie Klettern, Spaltenbergung, Schitourenführung keine praktische Anwendung finden würden.

Hinzu kommt, dass auch von ausländischen Skilehrern bzw. Skischulen welche in Salzburg tätig sein wollen, kein derartiger Nachweis verlangt wird. Im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung haben sie das Recht auch Gäste aufzunehmen. Ihr Ausbildungsniveau muss nur dem des Staatlich geprüften Skilehrers entsprechen. Dies stellt eine Benachteiligung der einheimischen Lehrer dar.

Das Skigelände kann, internationalen Normen entsprechend, wie folgt eingeteilt werden

Organisierter Skiraum:

- Pisten – blau/rot/schwarz
- Skirouten

Freier Skiraum:

- Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen (Lifte, Seilbahnen), Pisten und Skirouten
- Hochalpine Skiabfahrten
- Skitourengebiete

Skipisten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert sind und präpariert werden (ÖNORM S 4611).

Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die nur vor Lawinengefahr gesichert, jedoch weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.

Können atypische Gefahren (z.B. Lawinengefahr, totale Vereisung der Skipiste, Gletscherspalten, die nicht aufgefüllt werden können, großflächige Ausaperung u.ä.) weder beseitigt noch entsprechend abgesichert werden, ist diese Piste vom Pistenhalter zu sperren.

Zur Beurteilung der Lawinengefahr hat sich der Pistenhalter der örtlichen Lawinenkommission zu bedienen.

Jeder Wintersportler der eine Skipiste oder Skiroute befährt, darf also darauf vertrauen, dass der Pistenhalter die Pisten und Routen gegen alpine Gefahren sichert.

Ausbildungserfordernisse für organisierten und freien Skiraum

Organisierter Skiraum

Ein Skilehrer oder Skibegleiter der nur auf gesicherten Pisten unterwegs ist, braucht ebensowenig eine alpine Ausbildung wie jeder andere Wintersportler. Er muß nur wissen was eine Piste/Route ist, wo sie beginnt, wo sie endet und wie sie seitlich begrenzt ist. Insofern ist für diesen Bereich die Anwärterausbildung ausreichend.

Variantenbereich mit Beratung/Aufsicht

Ein Skilehrer oder Skibegleiter der auch Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten befahren will, braucht hingegen eine alpine Ausbildung.

Landeskillehrer sind aufgrund ihrer Alpinausbildung befähigt, mit entsprechender Vorsicht den freien Skiraum im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten („Varianten“) zu befahren. Der verantwortungsvolle Skischulleiter gibt vor allem den jungen Landeskil Lehrern einen groben Rahmen welche Varianten gerade zu befahren sind und welche eher zu meiden. Diese Beratungspflicht sollte u.E. Im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Der SBSSV bietet im Rahmen der Landeskil Lehrerausbildung eine Ausbildung die diese Kenntnisse vermittelt. Die Beschreibung des Kurses auf der Homepage des SBSSV lautet wie folgt.

Zitat „ Vor oder nach der Ausbildung zum Schneesportlehrer Teil 3 bietet der SBSSV den Alpinkurs für Interessierte an. Die Kursteilnehmer werden in der 7tägigen Ausbildung sowohl praktisch als auch theoretisch für das Führen und Leiten von Ski- und Snowboardgruppen auf geöffneten Pisten und Skirouten und im freien Skiraum auf Varianten im Nahbereich (der markierten Pisten mit Aufstiegshilfen) ausgebildet.“ Zitat Ende

Selbständige Entscheidung im Variantenbereich durch Staatliche Skilehrer

Die alpinen Kenntnisse der Landeskil Lehrer werden im Rahmen der Staatlichen Skilehrerausbildung vertieft. Die Staatliche Skilehrerausbildung entspricht den Anforderungen des „Euro Security Test „ und berechtigt international (MuO) zur selbständigen Tätigkeit auf und abseits der Piste. U.E. Ist der staatliche Skilehrer aufgrund seiner Ausbildung und der gesetzlich geforderten Praxiszeit in der Lage selbständig ohne Beratung des Skischulleiters oder Experten zu entscheiden ob eine Variante zu befahren ist oder nicht.

Was bislang fehlt ist eine eindeutige Definition die den Variantenbereich vom Bereich der hochalpinen Abfahrt und dem Skitourenengelände trennt. Hier herrscht auch bei Ausbildungen unter den Teilnehmern und Ausbildern oft Verwirrung. Eine österreichweite Regelung wäre diesbezüglich wünschenswert.

Hier unser Vorschlag betreffend **§ 2 (Begriffsbestimmungen)**

(8)Der Nahbereich von Schipisten und Schirouten ist jenes Gelände, welches vom organisierten Skiraum aus ohne Aufstieg erreichbar ist, und erlaubt jederzeit ohne Aufstieg in den organisierten Skiraum zurückzukehren. Er ist in Sichtweite des organisierten Skiraums und maximal 200 Meter vom organisierten Skiraum entfernt.

Hochalpine Abfahrt und Skitourengebiete

Hochalpine Skiabfahrten sowie Skitouren sollten ausdrücklich Skiführern, Snowboardführern oder Berg- und Skiführern vorbehalten bleiben. Dies unabhängig davon ob sie in oder außerhalb einer Skischule tätig sind.

Zum Unterschied von den Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten bringen hochalpine Skiabfahrten die Skiläufer und Snowboardfahrer in Bergregionen, welche früher nur Skitourengehern und Skihochalpinisten vorbehalten waren. Sie befinden sich nicht mehr im Nahbereich und sind bezüglich der Gefahrensituation hochalpinen Unternehmungen gleichzusetzen.

Dazu zählen etwa Abfahrten in andere Täler oder weitab vom erschlossenen Skiraum. Bisweilen ist auf hochalpinen Skiabfahrten die alpine Gefahreinschätzung sogar noch schwieriger als auf Skitouren, da vor der Abfahrt in der Regel keine Besichtigung des Skigeländes im Aufstieg erfolgt.

Übersicht Berechtigungsumfang (Vorschlag IGSSÖ) :

Qualifikation	darf seine Tätigkeit ausüben
Skilehreranwärter Snowboardlehreranwärter	Nur auf geöffneten Pisten
Landesskilehrer Snowboardlehrer	Auf geöffneten Pisten und Skirouten - Auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten unter Beratung/Aufsicht des Skischulleiters oder anderen Staatlichen Skilehrers
Staatlicher Skilehrer Diplomsnowboardlehrer	Auf geöffneten Pisten und Skirouten - Selbständig auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten
Skiführer Snowboardführer Berg- und Skiführer	Auf geöffneten Pisten und Skirouten - Selbständig auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Skirouten Auf hochalpinen Skiabfahrten Auf Ski- bzw. Snowboardtouren

Tabelle 1

Zu einzelnen Bestimmungen :

Zu Z 3.1 Leiter der Vorübergehenden Dienstleistung

Nachdem wir seit drei Jahren den Geschäftsführern des SBSSV, dem jetzigen und ehemaligen Obmann des SBSSV, der Abteilung 01/04 Tourismus und jüngst auch LH-StV. Dr. Wilfried Haslauer einen derartigen Vorschlag haben zukommen lassen, wird er nun endlich - wenn auch in stark vereinfachter Form - umgesetzt. Wir begrüßen dies und bedanken uns für die Gesprächsbereitschaft.

UE ist es notwendig, dass das Gesetz dem ausländischen Dienstleister auch Hinweise gibt bzw. festlegt wie diese Kontrolle erfolgen soll, also was vom Leiter erwartet wird. Damit diese Regelung auch EU-rechtlichen Anforderungen entspricht, also aufgrund des öffentlichen Interesse an der Sicherheit argumentiert werden kann, wäre es günstig transparent zu machen, wie der o.a. Leiter – aber auch der Salzburger Schischulleiter – die Sicherheit gewährleistet. Die kurze Erwähnung in den EB zu diesem Begutachtungsentwurf ist uE etwas dürftig.

In Anbetracht der Lawinenunfälle des letzten Winters, welche auch die Diskussion über alpine Ausbildung und den damit verbundenen Berechtigungsumfang aufflammen haben lassen, scheint es angebracht, auch dem ausländischen Dienstleistungserbringer näherzubringen, welcher Ausbildungsstufe welcher Berechtigungsumfang zugeordnet ist.

Insbesondere die Abgrenzung zum Befugnisbereich der Bergsportführer, Skiführer und Snowboardführer ist nicht gegeben. Dieser Bereich sollte ausdrücklich von der Tätigkeit auf und im Nahebereich der Piste abgegrenzt werden.

Es gibt es noch keine Regelungen im Schischulgesetz die hier Klarheit schaffen würde; das Bergsportführergesetz enthält ansatzweise derartige Bestimmungen. Der Vorschlag den wir den oben genannten Personen und Einrichtungen haben zukommen lassen, enthält diese Präzisierung. Er deckt sich mit den Angaben in Tabelle 1. Auch das Land Tirol hat den unterschiedlichen Ausbildungsstufen abgestufte Berechtigungen zugeordnet um im gefahrengeneigten Bereich abseits der Piste der Sicherheit genüge zu tun.

Zu Z 5.4: Nachsichtregelung für Skischulleiter betr. Skiführer

Die für Skischulbewilligung zuständige Behörde, das Amt der LR, Abt.01/04 Tourismus kann im Einzelfall bestimmen, dass der Skischulleiter nicht die Skiführerausbildung abgelegt muß. Der Willkür werden hier Tür und Tor geöffnet,

Die wenigsten wissen dass eine vergleichbare Regelung schon längere Zeit existiert und es einige Salzburger Skischulleiter gibt die keine Skiführerprüfung abgelegt haben. Salzburg ist das einzige Bundesland Österreichs das eine derartige Nachsichtsregelung in den Kodex aufgenommen hat.

Die Regelung hat sich aus einer Übergangsbestimmung des Skischulgesetz 1989 entwickelt, welches erstmals den Skiführer als Qualifikation für Skischulleiter vorgeschrieben hat. Frauen durften bis zum Jahr 1983 den Skiführer aus "sanitären Gründen" nicht besuchen. Ihnen war deswegen der Nachweis der Skiführerprüfung aus "nicht von ihnen zu vertretenden Gründen" nicht möglich. Der Gesetzgeber wollte aber die Möglichkeit schaffen, dass auch Frauen ohne Skiführerprüfung eine Skischule zu eröffnen können(§. 35, 2 des SSG 1989). Im Jahr 2000 wurde die Regelung leicht umformuliert, in den § 7 integriert, und brachte die Möglichkeit auch Männern den Skiführer nachzusehen (LGBI.127/2000).

Auffallend ist in diesem Zusammenhang die Ungleichbehandlung von Skischulleiter und Skibegleitern. Skibegleiter müssen gem. der Neuregelung ohne Ausnahme den Skiführer nachweisen, dürfen aber nicht unterrichten, also ihren erlernten Beruf nicht ausüben.

Skischulleiter, deren Berechtigungsumfang die Skibegleiterbewilligung sowie die Snowboardschulberechtigung und die Berechtigung Angestellte zu beschäftigen miteinschließt, also eine ungleich größere Befugnis haben, müssen den Skiführer nicht nachweisen wenn die Behörde der Meinung ist der Bewilligungswerber wäre so gut wie ein Skiführer.

Diese Ungleichbehandlung ist in keinster Weise sachlich zu rechtfertigen.

Wenn der SBSSV und die Abt.01/04 Tourismus der Meinung sind der Skiführer wäre nicht unbedingt notwendig, dann sollen sie dies auch so umsetzen. Das heißt zwei unterschiedliche Skischulberechtigungen. Eine mit Skiführer mit dem gewohnten Berechtigungsumfang, eine ohne Skiführer mit dem eingeschränkten Berechtigungsumfang welcher die Tätigkeit nur auf der Piste bzw. im Nahebereich der Piste gestattet (genaue gesetzliche Definition des Nahebereichs erforderlich).

Unserer Ansicht nach gibt es keine objektiven Gründe, dass der Skiführer nicht zuzumuten wäre sofern ein Bewilligungswerber nicht nur auf der Piste und im Nahbereich von Pisten und Routen tätig werden will.

Sicherlich ist die Ausbildung derzeit (zu) teuer, sehr fordernd, verlangt gründliche Vorbereitung und ist auch bei mangelnden alpinen Kenntnissen oder nicht ausreichender Kondition, gefährlich. Einige Skischulleiter die keine begeisterte Alpinisten aber ausgezeichnete Skiläufer sind können davon ein Lied singen. Es gibt einige die den Skiführer nicht aus Interesse gemacht haben sondern nur um eine Skischulbewilligung zu erlangen. Sie haben bei der Ausbildung Blut und Wasser geschwitzt, und erinnern sich vielleicht noch viele Jahre später nächtens an die Nähmaschine in der Wand (Zittern der Knie).

Vor 1989 war die Skiführerprüfung für Salzburger Skischulleiter nicht obligat. Viele hatten keinen Skiführer, haben aber trotzdem eine ausgezeichnete Arbeit geleistet ohne dass der Aspekt der Sicherheit darunter gelitten hätte. Einige dieser anerkannten Kapazitäten sind immer noch als Skischulleiter tätig ohne Anlaß zur Kritik zu geben.

Zu Z 6: Entfall der Quotenregelung

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf ist zu lesen: "

Der Vorgabe, dass sich der Gesamtstand der Lehrkräfte in einer Schischule aus mindestens 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilehrern zusammensetzen hat, kann nach Auskunft des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes nicht mehr Rechnung getragen werden.

1. Versäumnis der LR :

Dies zeigt vor allem eines : Dieses Gesetz wurde in der Vergangenheit von einem großen Teil der Salzburger Skischulen nicht eingehalten, und die Abt.01/04 Tourismus hat diese Regelung nicht kontrolliert bzw. bei Verstößen nicht bestraft. Wir gehen davon aus das rund 30% der Skischulen gegen diese Gesetzesvorgabe verstoßen haben.

Wir haben die Abteilung 01/04 Tourismus vor 1 Jahr darauf angesprochen und sie gebeten ihrer Aufgabe nachzukommen und unter Setzung einer angemessenen Frist die betreffenden Skischulen anzuhalten diesen Mißstand zu beheben. Dem ist die Abteilung offensichtlich nicht nachgekommen, statt dessen wird der Gesetzespunkt einfach gestrichen.

2. Analyse der Ursachen

Nur wenige Skischulleiter werden frei willig Staatliche Skilehrer beschäftigen da sie teurer sind. Parallel dazu nimmt die Zahl der staatliche Skilehrer in Salzburg stetig ab. Dies ist allerdings nicht auf irgendwelche zeitgeistigen Entwicklungen zurückzuführen sondern wird ganz bewußt gesteuert.

Die Verantwortlichen des SBSSV, allesamt Skischulleiter, wollen gar keine staatlichen Skilehrer oder gar Skiführer in Salzburg da sie in Ihnen potentielle Konkurrenten sehen. Diese Einstellung teilen sie übrigens mit ihren Kollegen in den anderen Landesverbänden.

Wie ist es sonst zu erklären, dass auf der Homepage des SBSSV schon seit Jahren kein einziger Hinweis auf die Termine für die staatliche Skilehrerausbildung, der Skiführerausbildung und der staatlichen Snowboardlehrrausbildung zu finden ist. Es gibt auch keinen einzigen Hinweis auf die Voraussetzungen für eine Skischulbewilligung, keinen auf die Skibegleiter, keinen einzigen Link zum Salzburger Skischulgesetz.

Bitte nicht zu vergessen, dass wir hier von der offiziellen gesetzlichen Interessensvertretung der Salzburger Ski- und Snowboardlehrer sprechen, deren gesetzliche Bestimmung es ist, das Skilehrwesen und dessen Qualität zu fördern.

Parallel dazu wurden die Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungskosten drastisch erhöht. Bestes Beispiel hiezu sind die Zulassungsbestimmungen zum staatlichen Skilehrer.

3. Erhöhung der Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungskosten ohne gesetzliche Grundlage

In der maßgeblichen Verordnung des BMfUKK ist klipp und klar zu lesen dass man Landesskilehrer mit abgeschlossenem Alpinkurs sein muß um zur Eignungsprüfung antreten zu können. Auf Druck des ÖSSV verlangt die BSPA Innsbruck schon seit Jahren auch den Snowboardanwärter als Voraussetzung !!! Seit letztem Jahr sogar den Besuch des Snowboardlandeslehrerkurses vor der Abschlußprüfung zu staatlichen Skilehrer!!!! Dies ohne jede gesetzliche Grundlage und vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach Snowboardunterricht stark rückläufig ist und deutlich unter der 10 % Marke des Gesamtumsatzes der Skischulen liegt.

Inwieweit man eine solche Vorgehensweise noch als rechtstaatlich bezeichnen kann sei dahingestellt. Jedenfalls verlängert sich die Ausbildungszeit um 23 Tage, die Kosten erhöhen sich um rund 2000.- Euro und nicht jeder Skilehrer will auch Snowborden und noch weniger Snowboard unterrichten. Man schreibt auch nicht jedem Fußballtrainer vor dass er Basketball spielen und Basketballer trainieren können muß.

4. Ausbildung zum staatlichen Skilehrer unrentabel im Angestelltenverhältnis

Der Upgrade vom Landesskilehrer zum Staatlichen Skilehrer ist inkl. Material mit 7000-8000.- Euro zu veranschlagen. (Download Kosten&Ausbildungszeit für Salzburg) Diese Kosten amortisieren sich im Angestelltenverhältnis nach 8-13 Jahren. Kein Wunder dass die Ausbildung nicht mehr angenommen wird. Ohne die Perspektive einer selbständigen Tätigkeit sehen die jungen Skilehrer keinen Sinn darin diesen Ausbildungsweg einzuschlagen.

5. Vision des SBSSV

Die Vision des SBSSV ist die, dass in Zukunft nur mehr die Skischulleiter die staatliche Skilehrerausbildung innehaben. Als Chefskilehrer werden einige Landeslehrer dienen, der Unterricht selbst soll nur mehr von Praktikanten (Anwärtern) mit einer Minimalausbildung von 9 Tagen durchgeführt werden. Nur diese sind bereit Gehälter zu akzeptieren die im Bereich der Armutsgrenze (951.- Euro - Einzelperson) oder darunter liegen.

6. Verdienst im Angestelltenverhältnis reicht nicht aus, um eine Familie zu ernähren

Manche Skischulen entlohnen auch nach dem KV. Der Brutto KV Lohn für die letzte Saison war 776.- davon bleiben netto 658.- !!!

Es liegt auf der Hand dass ein Österreicher, der eine Familie ernähren oder gründen will, nicht für dieses Geld arbeiten kann. Er verdient mehr wenn er daheim bleibt. Die Mindessicherung beträgt 2012 für Kleinfamilien 2 Erwachsene + 1 Kind 1322,28. Die Armutsgrenze für Kleinfamilien liegt bei 1711.- Euro. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit als Skilehrer im Regelfall nur 3 Monate im Jahr ausgeübt werden kann. Es ist also eine komplementäre Beschäftigung für den Sommer erforderlich.

Wenn ein politischer Wille da ist, dass staatliche Skilehrer bzw. auch Einheimische in den Salzburger Schischulen in Zukunft tätig sind, müssen einerseits die Gesamtausbildungskosten von 18.271,50 .- Euro reduziert, und andererseits zumindest eine Perspektive auf einen Verdienst über der Armutsgrenze geschaffen werden. Diese Perspektive kann nur durch eine selbständige Tätigkeit eröffnet werden.

7. Schrittweiser Qualitätsverlust seit 1976 durch Gesetzesänderung und Gesetzesbruch

Der erste Schritt zur Verwirklichung der oben angesprochenen Vision wurde 1976 gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten noch mindestens **50 % der Lehrkräfte Staatliche Skilehrer** sein. 1976 wurden der Landesskilehrer und der Landesskilehreranwärter gesetzlich eingeführt vorher gab es nur staatliche Skilehrer und Hilfsskilehrer. Salzburg ist also der "Erfinder" des Landesskilehrerausbildung die anderen Landesverbände folgten diesem Beispiel. Der amtierende Obmann bemerkte damals gegenüber dem für die staatliche Skilehrerausbildung zuständigen Bundesbeamten " er brauche diese teuren Lehrer nicht..." (bezogen auf die staatlichen Skilehrer).

Der zweite Schritt war ein Gesetzesbruch der bis zum heutigen Tag andauert. Um diese Vision zu verwirklichen, muss man nämlich einerseits das Erreichen der höchsten Ausbildungsstufe tunlichst erschweren und verteuern, andererseits das Einstiegsniveau für den Anwärter so weit herabsetzen dass jeder Gast der in seinem Leben 3-5 Wochen im Urlaub am Ski gestanden, ist auch Skilehrer werden kann.

Die "Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Schilehrer" vom 25. Mai 1982 steht im Rang einer Verordnung und ist nach wie vor gültig. Die Landesskilehrerausbildung ist gesetzlich reglementiert und muss in Länge und Lehrstoff entsprechend dieser Verordnung durchgeführt werden.

Die Verordnung bestimmt, dass der 1. Teil der Ausbildung, der Landesskilehreranwärter, 14 tage zu dauern hat, und dass eine Geländeprüfung abzulegen ist, also das skifahrerische Eigenkönnen nachgewiesen werden muß.

Außerdem heißt es : "Ausländische Staatsbürger können nach erfolgreicher Absolvierung eines sechstägigen Vorbereitungskurses mit Abschlußprüfung und unter der Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den verfügbaren Ausbildungsplätzen zur Ausbildung zugelassen werden"

Wer die Anwärterprüfung in den den letzten 20 Jahren abgelegt hat, wird etwas erstaunt sein da es für Anwärter in Salzburg keine Geländeprüfung gibt, und der Kurs nur 9 Tage dauert. In den letzten Jahren ist die Unterrichtssprache beim praktischen Teil der Anwärterausbildung oft Englisch da eine große Zahl der Teilnehmer den Ausführungen der Ausbilder sonst nicht folgen könnte.

Dieser Gesetzesbruch ermöglicht es nun auch potentiellen Gästen Anwärter, also Skilehrer zu werden. Wir müssen davon ausgehen dass die Abteilung 01/04 Tourismus davon Kenntnis hat und keine Veranlassung sah einzuschreiten. Dies zeigt, dass gesetzliche Vorgaben nur dann kontrolliert und durchgesetzt werden wenn es darum geht Konkurrenz aus dem In und Ausland zu unterbinden. Dass die Qualität des Unterrichts - aber auch die Reputation des Skilehrwesens - darunter leidet wenn ein großer Teil der Skilehrer die Skitechnik nur mangelhaft beherrscht bedarf keiner weiteren Ausführung.

8. Conclusio

Wäre die Regelung, dass sich der Gesamtstand der Lehrkräfte in einer Schischule aus mindestens 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilehrern zusammensetzen hat von der Landesregierung kontrolliert und bei Nichteinhalten bestraft worden, wäre der SBSSV gezwungen gewesen die jungen Skilehrer zu ermutigen die Ausbildung zum staatlichen Skilehrer anzustreben und zu fördern.

Wir sprechen uns eindeutig dagegen aus das die letzte Qualitätssicherung aus dem Salzburger Skischulgesetz entfernt wird. Im Gegenteil fordern wir das diese Regelung kontrolliert und bei Mißständen durchgesetzt wird.

Kulanzregelungen, die vorsehen, dass Staatliche Skilehrer die nur mit der 1/2 oder 1/3 der Stunden angemeldet sind voll angerechnet werden, sind uns willkommen, wenn sie nebenbei durch eine zu schaffende Skilehrerkonzession bzw. Einpersonenskischulkonzession berechtigt werden auch selbständig tätig zu sein.

Zu Z 8) Schiführer- und Snowboardlehrausbildung

1. Skiführerausbildung wird durch das Schischulgesetz geregelt

Die Skiführerausbildung durch das Schischulgesetz und nicht durch das Bergführergesetz zu regeln entspricht der üblichen Vorgehensweise der Bundesländer Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Wien. NÖ und OÖ regeln die Ausbildung nicht, sondern verweisen in deren Sportgesetzen direkt auf die Bundesausbildungen.

In Anbetracht der Tatsache, dass seit dem vergangenen Jahr diese Ausbildungen durch die Landesverbände unter dem Dach des ÖSSV durchgeführt wird, erscheint die Neuregelung sinnvoll und notwendig, da als Veranstalter der SBSSV und nicht der Salzburger Bergsportführerverband auftritt.

2. Zugangsvoraussetzungen zur Schiführerausbildung

Der Salzburger Gesetzgeber ist bis jetzt dem Prinzip gefolgt, die Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Ausbildungsstufen im Gesetz festzulegen und nicht der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Präzisierung vorzubehalten. Es ist aus guten Gründen nicht üblich Zugangsvoraussetzungen in einer Verordnung festzulegen.

Wir möchten anregen dieses Prinzip auch für die Skiführerausbildung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alle dazu ergangenen Vorschriften der einzelnen Länder und des Bundes das Diplomniveau als Zugangsvoraussetzung für die Schiführerausbildung fordern.

Voraussetzung ist also die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Staatlichen Skilehrer, bzw. Diplomskillehrer, Staatlicher Snowboardlehrer bzw. Diplomsnowboardlehrer.

Falls der Verfasser des Entwurfes die Zugangsvoraussetzungen gar nicht näher per Verordnung regeln wollte, hätte prinzipiell jeder, auch ohne irgendeine Skilehrerausbildung besucht zu haben, das Recht den Skiführerkurs zu besuchen. Das kann nicht so gewollt sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter Z 18, im Zuge der Neuregelung der Ski/Snowboardbegleiter die Möglichkeit vor, dass auch Landesschilehrer und Snowboard(landes)lehrer die Schiführerprüfung ablegen können. Dies stellt einen noch nie dagewesenen Bruch mit der traditionellen österreichischen Ausbildungsstruktur dar.

Wir gehen davon aus, dass weder die BSPA Innsbruck noch der ÖSSV, Landesschilehrer und Snowboardlehrer zur Schiführerausbildung zulassen werden.

Inwieweit die Neuregelung der Ski/Snowboardbegleiter also in der Praxis durchführbar ist scheint zweifelhaft.

3. Gleichbehandlung der Snowboardlehrer

Aus Gründen der Gleichbehandlung möchten wir vorschlagen, neben dem Begriff Skiführer auch den Begriff Snowboardführer in das Schischulgesetz aufzunehmen, welcher sowohl in der offiziellen Ausschreibung des ÖSSV als auch in den bundesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommt.

4. Staatliche Skilehrerausbildung ist eine Bundesausbildung

Die Ausbildung zum staatlichen geprüften Skilehrer ist eine Bundesausbildung welche nach schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Die Ausbildung wurde anfänglich durch den einen Erlaß des Bundesministerium für Unterricht und Kultus vom 18. Dezember 1928 (Z.4417) geregelt.

Seit dem 12. März 1974 ist die Ausbildung durch das Bundesgesetz betreffend Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BgBL 140/1974), sowie die dazu vom BmUKK erlassenen Verordnungen geregelt.

Unter dem Begriff „staatlich“ wird allgemein eine Bundesangelegenheit verstanden. Es liegt nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgeber dem Bund hinsichtlich schulischer Angelegenheiten Vorschriften zu machen.

Wir möchten anregen entweder den Begriff Diplomskillehrer zu verwenden oder direkt auf die Bundesausbildung zu verweisen. Absolventen der Bundesausbildung sollte die Führung des Titels staatlich geprüfter Skilehrer auch dann erlaubt werden sofern der Begriff Diplomskillehrer in das Gesetz eingeführt werden sollte.

5. Anerkennung der staatlichen Ausbildungen

Die BSPA-Innsbruck führt die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Snowboardlehrer und Snowboardführer“ durch, welche bislang von der Salzburger Landesregierung als Diplomsnowboardlehrer im Sinne des Salzburger Schischulgesetzes bzw. „Schiführer“ im Sinne des Salzburger Bergführergesetzes anerkannt wurde.

Die BSPA-Innsbruck führt in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Schischulverband die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Schilehrer und Schiführer“ durch, welche bislang von der Salzburger Landesregierung als „Staatlich geprüfter Skilehrer“ im Sinne des Salzburger Schischulgesetzes bzw. „Schiführer“ im Sinne des Salzburger Bergführergesetzes anerkannt wurde, bzw. galt.

Die genannten Ausbildungen werden nach bundesrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Für Lehrpläne, Eignungs- und Abschlußprüfung finden die Verordnungen des BmUKK Anwendung. Wir möchten anregen, dass die oben genannten Ausbildungen auch explizit im Salzburger Skilehrgesetz angeführt und als gleichwertig eingestuft werden.

Vergleichbare Regelungen enthalten : § 8 (2) Salzburger Bergsportführergesetz (S.BFG); § 15 (3) NÖ Sportgesetz; § 15 (1) Z 1 lit a OÖ Sportgesetz; § 3 (5) Kärntner Schischulgesetz; § 18 Steiermärkisches Schischulgesetz 1997;

Alternativ dazu könnte man auch in der „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Schilehrer“ auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungen verweisen.

Vergleichbare Regelungen enthalten : §§ 50,51 der Tiroler Schilehrerverordnung ; § 7 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Diplomschilehrer; § 7 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Schiführer;

6. Die Ausbildung im Snowboardbereich wird durch Gesetz geregelt und per Verordnung präzisiert

Wir begrüßen diese Vorgangsweise, da sie mehr Transparenz für die Teilnehmer aber auch für Anerkennung von Ausbildungen anderer Rechtsträger bietet.

Wir hoffen, dass die neu zu erlassende „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Schilehrer“ auch wirklich in der Praxis Anwendung findet, um dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen. Betreffend Ausbildungsinhalt und Ausbildungslänge hat die aktuelle Landesskillehrerausbildung mit der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift von 1982 nicht mehr viel zu tun.

Zu Z 13.1 und 18 Skibegleiter und Snowboardbegleiter

1. Nutzen des Schibegleiters

Die Skibegleiterbewilligung gibt es nur aus einem Grund : Das Skischulgesetz verbietet seit 1947 den selbständigen Unterricht durch vollausgebildete Skilehrer.

Hätten die Skilehrer in den 80er Jahren die Möglichkeit gehabt selbständig zu unterrichten, wären sie nie auf die Idee gekommen auf der Piste zu "guiden". Sie wurden durch die Skischulen verklagt - haben den Prozeß vor dem OGH gewonnen. Dann wurde auf Betreiben der Salzburger Skischulleiter das Gesetz geändert, sodass Guiding laut Skischulgesetz als Unterricht galt und somit den Skischulleitern vorbehalten blieb. Die Skiguide gingen vor den VfGH und haben gewonnen.

Die Skibegleiterbewilligung ist der Beweis dafür, dass Regelungen die dem gesunden Menschenverstand widersprechen, und nur dem Protektion der „Platzhirschen“ dienen, eingeklagt werden und dann gelegentlich zu bizarren rechtlichen Situationen führen.

Niemand braucht den Skibegleiter – falls er zugunsten einer Einpersonenskischule abgeschafft wird, wird ihm wohl niemand eine Träne nachweinen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf versucht, in äußerst durchsichtiger Weise das Erlangen und Erhalten dieser Konzession unattraktiv zu machen. Da die Skibegleiterkonzession zur Zeit die einzige Möglichkeit darstellt, in irgendeiner Form selbständig tätig zu sein, sprechen wir uns schärfstens gegen die vorgesehene Neuregelung aus.

2. Obligater Skiführer für Skibegleiter

Die Möglichkeit einer "kleinen Schibegleiterbewilligung" soll für Personen ohne Skiführer künftig nicht mehr bestehen. Es soll nur mehr die "große" Bewilligung geben. Als Qualifikation für die Skibegleiterbewilligung soll verlangt werden :

Staatlich geprüfter Schilehrer oder Landesschilehrer, Schiführerprüfung und Unternehmerprüfung.

Die bestehenden Konzessionäre werden weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt. Es ist keine Übergangsregelung im Gesetzesentwurf zu finden. Das bedeutet dass den bestehenden Inhabern einer kleinen Skibegleiterbewilligung die Konzession entzogen wird wenn sie den Skiführer nicht ablegen.

Dies wird durch den § 26 Erlöschen der Skibegleiterbewilligung bestimmt :

Zitat: (2) Die Schibegleiter-Bewilligung **ist von Amts wegen** oder auf Antrag des Salzburger Berufsschi- und Snowboardlehrerverbandes oder des Salzburger Berg- und Schiführerverbandes **von der Landesregierung zu entziehen**, wenn der Bewilligungsinhaber (a) eine der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (§ 22 Abs. 2) nicht mehr erfüllt;.... Zitat Ende

Wir sprechen uns in aller Deutlichkeit gegen den Entzug der Konzession für bestehende Bewilligungsinhaber aus und fordern eine Übergangsregelung die gewährleistet, dass die erfahrenen Skibegleiter weiterhin selbständig tätig sein können ohne Erfordernis einer Zusatzqualifikation.

3. Berufsbild des Skibegleiters

Das Berufsbild des Skibegleiters wird transparent durch die Urteile OGH vom 1.10.1985, 4 Ob 347/84 und 4 Ob 327/85, sowie das Urteil des VfGH vom 10.10.1988 (G118/87; Sammlungsnummer 11868)

Es handelt sich im Wesentlichen um das Vorausfahren auf Schipisten, Schirouten oder Loipen.

Rechtssatznummer : RS0052962; **Geschäftszahl** 4Ob327/85; 4Ob347/84

Norm : Sbg BergführerG §1 Abs1

Rechtssatz

Schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs 3 BergführerG, wonach zu den als "Bergfahrten" unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 1 leg cit den behördlich befugten Bergführern und Schiführern vorbehaltenen (§ 4 Abs 1 des Gesetzes) "Schitouren" nur solche Abfahrten gehören, die "überwiegend außerhalb des Bereiches markierter Schipisten" durchgeführt werden, folgt, daß das entgeltliche Anbieten geführter Schiabfahrten auf markierten Pisten nicht schlechthin untersagt werden kann.

VfGH vom 10.10.1988 (G118/87; Sammlungsnummer 11868)

Der zweite Satz des §2 Abs1 des Tiroler Schischulgesetzes vom 22. Oktober 1980, LGBl. für Tirol Nr. 3/1981 idF des Gesetzes vom 20. März 1986, LGBl. für Tirol Nr. 21/1986, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung lautet :

"Dem Unterweisen ist das Führen oder Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten oder Loipen gleichgestellt."

4. Anforderungen und Kosten für Kandidaten zur Schiführerausbildung

Die Skiführerausbildung ist eine überaus fordernde Ausbildung, sie stellt höchste Anforderungen an die Kondition und erfordert fortgeschrittene Fähigkeiten im winterlichen Bergsteigen und alpinistische Erfahrung. Die Skiführerausbildung hat überhaupt nichts mit dem Berufsbild Skiguide (Skibegleiter) zu tun wie es in den Urteilen des OGH und des Verfassungsgerichtshof gezeichnet wurde.

Wie die Vorarlberger Landesregierung 2011 in den EB zu der Gesetzesvorlage ausgeführt hat ist diese Ausbildung mit zunehmenden Alter kaum mehr zu schaffen. Als der Schiführer 1989 als Voraussetzung für eine Salzburger Schischulbewilligung normiert wurde, hat man vermutlich aus ähnlichen Überlegungen Schischulleiter, die 5 oder mehr Jahre Inhaber einer Bewilligung waren, von der Ablegung der Schiführerprüfung befreit.

Kosten : Es haben sich durch die Intervention des Präsidenten des Tiroler Skilehrerverbandes (= auch ÖSSV Präsident) seit der Saison 2012 die Kurskosten für den Skiführerkurs verdreifacht und sind mit 2800.- Euro anzusetzen. Da in seinem Bundesland die Einpersonenskischule gesetzlich möglich ist versucht er den Tiroler Markt auf diese Weise zu schützen. Mit Erfolg.

Wir haben den Obmann des SBSSV letztes Jahr gebeten dagegen aufzutreten. Er meinte ihm sei von Seiten des ÖSSV versichert worden die Kosten werden nicht steigen, "des wird schon passen". Es passt wie wir gesehen haben eben nicht. 2800.- sind eben mehr als 1000.- !!! Dessen ungeachtet versichert der Sekretär des ÖSSV nach wie vor die Kosten wären nicht gestiegen.

Hinzu kommen erhebliche Kosten für Material welche mit 1000.- bis 4000 .- Euro anzusetzen sind.

5. Gleichheitssatz

Die Urteile des OGH und VfGH der 80er Jahre bestimmen, dass die Tätigkeit des Skibeleiters eine geringere fachliche Qualifikation erfordert als die des Schischulleiters. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, wird diesem Prinzip im gegenständlichen Entwurf eigentlich nicht mehr entsprochen.

Formal unterscheiden sich die fachlichen Anforderungen von Schischulleitern und Schibegleitern nur mehr dadurch, dass die Schibegleiterbewilligung auch als Landesskilehrer zu beantragen ist. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die Landesskilehrer die Schiführerausbildung überhaupt besuchen können. Unter dieser Voraussetzung werden von Schischulleitern und Schibegleitern faktisch dieselben fachlichen Anforderungen verlangt.

Siehe dazu unsere Ausführungen **Zu Z 8) 2. Zugangsvoraussetzungen zur Schiführerausbildung**
Dies widerspricht dem Urteil des VfGH (G118/87)

Falls sich der SBSSV - entgegen unserer Erwartung - entschließen sollte losgelöst vom ÖSSV eine eigene Skiführer- bzw Snowboardführerausbildung anzubieten, ist damit zu rechnen dass die Kosten für den Kurs noch über den Kosten der ÖSSV-Ausbildung liegen werden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl. Es ist zweifelhaft, ob die anderen Landesskilehrerverbände oder Bergführerverbände diese Ausbildung als gleichwertig anerkennen würden.

6 . Regelungen anderer Bundesländer

Salzburg ist, nachdem Tirol die Schibegleitung auf Pisten, Routen und Loipen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen hat, das letzte Bundesland mit einer Schibegleiterregelung. Vorarlberg stellt die Begleitung der Unterrichtserteilung gleich. Alle anderen Bundesländer fordern für das Führen und Begleiten im organisierten Skiraum keine Konzession oder Ausbildung.

7. Reiseleiter

Für eine Deregulierung spricht vor allem die Tätigkeit der Reisebüros und deren Reiseleiter. Es ist mittlerweile Standard für derartige Dienstleister den Kunden eine Vorstellung des Skigebiets ohne Aufpreis anzubieten. Dies ist nichts anderes als Skiguideing im klassischen Sinn. Ohne Konzession und Ausbildung ist diese Tätigkeit streng genommen illegal, wird aber von allen Beteiligten aus verständlichen Gründen toleriert und nicht zur Anzeige gebracht.

Es scheint - zumindest im Pongauer Raum - diesbezüglich ein „Gentleman´s Agreement“ zwischen Schischulleitern und dänischen Reisebüros zu geben. Den Reiseleitern wird nahegelegt die Anwärterprüfung zu machen – im Gegenzug dürfen sie unbehelligt ihre Skigebietsführungen anbieten.

Diese „österreichische Lösung“ könnte ev. ein Ansatz für eine zukünftige gesetzliche Regelung sein

8. Conclusio

Wenn der Landtag den Skibegleiter abschaffen will, werden wir dem nicht entgegentreten.

Aber nur wenn eine Voraussetzung gewährleistet wird : Dass endlich Staatliche Skilehrer und Diplomsnowboardlehrer ohne Sammelplatz und Büro selbständig unterrichten können.

In Übergangsregelungen sollten bestehende Skibegleiterbewilligungen in die neuen Skilehrerkonzessionen umgewandelt werden und Landesskilehrer ab 35 Jahren mit ausreichender Berufserfahrung ebenfalls innerhalb einer einjährigen Frist eine solche Konzession erlangen können (vergleiche Übergangsregelung Vorarlberg).

Zu Z 16 : Fortbildung durch den Bergsportführerverband

Da die Schiführerausbildung in Zukunft durch den SBSSV durchgeführt werden wird, erscheint es logisch, dass auch die Fortbildung vom SBSSV durchgeführt wird. Auch in der Vergangenheit hat der Bergsportführerverband niemals Fortbildungen für Skibegleiter durchgeführt, sondern verständlicherweise nur für seine Mitglieder.

Zu Z 19: SBSSV Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.Tag der Tätigkeit

Wir begrüßen diese Anpassung, sie entspricht durchaus den Regelungen anderer Bundesländer. Da jedes Mitglied auch einen Mitgliedsbeitrag leisten muss, wird diese Regelung einen Einfluss auf die Finanzen des SBSSV haben. Die Zahl der Mitglieder müsste sich dadurch von derzeit rund 3200 auf 6000 erhöhen.

Es ist zu hoffen, dass die anderen Mitglieder dadurch entlastet werden. Dies gilt vor allem für die Skibegleiter die im Augenblick 150.- Euro bezahlen müssen - also das 3-5 fache eines angestellten Skilehrers ohne irgendwelche Mehrleistungen des Verbandes.

Dies gilt aber auch für die Klein-und Kleinstskischulen die durch den Sockelbetrag von 400 .- Euro verhältnismäßig mehr zahlen müssen als die großen Skischulen. Zum Vergleich - die Skischulleiter Tirols haben im letzten Jahr 56.- Euro als Sockelbetrag (Mitgliedbeitrag Diplomschullehrer) bezahlt und pro angestellten Skilehrer 18.- Euro. In Salzburg waren dieses Jahr zusätzlich zum Sockelbetrag, pro Skilehrer der am Stichtag 11.01.2012 gemeldet war 40.-€ zu bezahlen. Das bedeutet eine Skischule mit 2 Lehrern bezahlt 240.- Euro pro Lehrer, eine Skischule mit 100 Lehrern bezahlt 44.- Euro pro Lehrer.

Kleine Schischulen werden schon überproportional durch die Kosten für Sammelplatz und Büro belastet, es besteht kein Grund sie durch den Mitgliedsbeitrag zusätzlich wirtschaftlich zu benachteiligen. Auch hier wird transparent, dass der Schilehrerverband nur die Interessen der großen Schischulen vertritt.

Die Erhöhung der Mitgliederzahl wird auch eine Auswirkung auf die Position des SBSSV innerhalb des ÖSSV haben. Die Mitgliederstärke der einzelnen Landesverbände bestimmt die Anzahl der Stimmen bei Abstimmungen. Der Salzburger Verband wird dadurch möglicherweise der zweitstärkste Verband hinter dem TSLV (7000 Mitglieder)

Wir wollen anregen, dass auch das Ende der Mitgliedschaft entsprechend angepasst wird.

Zusatzforderung betreffend Informationspflicht

Man kann von jeder Interessenvertretung erwarten, dass sie ihre Mitglieder über Ausbildungen, Qualifikationen, gesetzliche Regelungen und Voraussetzungen für die selbständige Tätigkeit informiert. Dies gilt umso mehr für eine Körperschaft öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Bestimmung es ist, das Skilehrwesen und dessen Qualität zu fördern. Da der SBSSV dieser Informationspflicht nicht aus freien Stücken nachkommt möchten wir anregen, dass er gesetzlich verpflichtet wird folgende

Informationen auf der Homepage des SBSSV zur Verfügung zu stellen :

- Die Statuten des SBSSV
- Salzburger Schischulgesetz
- Salzburger Bergführergesetz
- Höhe der Mitgliedsbeiträge

Informationen und Termine für :

- Staatliche Skilehrerausbildung
- Staatliche Snowboardlehrausbildung
- Skiführerausbildung der Landesverbände, bzw der BSPA-Innsbruck falls sie durchgeführt wird
- Snowboardführerausbildung der BSPA-Innsbruck
- Snowboardführerausbildung der des ÖSSV
- Unternehmerprüfung Salzburg
- Voraussetzungen Schi/Snb-schulbewilligung
- Voraussetzungen Schi/Snb-begleiter

Informationen zum Vorstand :

- Kontaktinformationen der Vorstandsmitglieder
- Funktion des Vorstandsmitglieds (Welche Gruppe vertritt er)

Der SBSSV soll verpflichtet werden in den Skripten der Skilehrerausbildung zu informieren, über:

- Voraussetzungen Schi/Snb-schulbewilligung
- Voraussetzungen Schi/Snb-begleiter
- Ausbildungsweg komplett
- Wahl des Vorstands und Vorschlagsrecht der Anwärter/Landes/ Staatlichen Skilehrer/Snowboardlehrer

Weiters soll der SBSSV verpflichtet werden, rechtzeitig vor der Wahl zum Vorstand per email bzw. schriftlich seine Mitglieder auf das Vorschlagsrecht der einzelnen Interessensgruppen hinzuweisen.

Annex :

Diese Stellungnahme wird per email und per Post an den Legislativ- und Verfassungsdienstes des Landes Salzburg übermittelt.

Der postaisch übermittelten Version dieser Stellungnahme sind über 100 Seiten mit Unterschriften beigefügt. Die Unterzeichner sprechen sich alle für die Ermöglichung des selbständigen Unterrichts durch Staatliche Skilehrer aus. Alle Unterzeichner sind oder waren als Ski oder Snowboardlehrer in einer Salzburg tätig.

Da die Datenmenge von 100 Scans sehr groß ist, übermitteln wir die Unterschriften nur postaisch. Wir haben auch Verständnis, wenn der Legislativ- und Verfassungsdienstes des Landes Salzburg aus technischen Gründen nur unsere Stellungnahme - ohne die Unterschriften – online stellt.

Weiters ist eine Übersicht der Kosten der Schilehrerausbildung als Anlage beigefügt

Kosten der Schilehrerausbildung in Salzburg

Dauer/Tage	Kurs	Kosten	
9	Anwärter Ski	788,5	
9	LS1	1051	
7	Alpinkurs	683	
14	LS2	1295,5	
	Material/Fahrtkosten	1000	
39	Gesamtkosten Landesskilehrer	4818	
14	Landes Snowboard	1263,5	Der Snb-Landes ist bis zur Abschlußprüfung nachzuweisen
2	Langlauf ?	200	
2	Erste Hilfe Kurs	50	
1	Eignungsprüfung zum Staatlichen SL	90	
65	Staatlicher Skilehrer	4050	
	Material/Fahrtkosten für SL	3000	
123	Gesamtkosten Staatlicher Skilehrer	13471,5	
23	Staatlicher Skiführer	2800	
	Material/Fahrtkosten für SF	1200	
146	Gesamtkosten Staatlicher Skiführer	17471,5	
8	Unternehmerprüfung (Salzburg)	800	Kann variieren
154	Gesamtkosten für Vollausbildung	18271,5	

Die angegebenen Kosten beinhalten die Ausbildungskosten, Liftpass, Unterkunft mit HP und den Großteil der Skripten.

Wenn der Landesskilehrer nach den „alten System“ abgelegt wurde, also ohne Snb-Anwärter, muß dieser 9 Tägige Kurs noch vor der Aufnahmeprüfung zum Staatlichen Skilehrer abgelegt werden. Kosten ohne Material 788,50.-
Die Kosten für Snb- Ausrüstung sind bei den Materialkosten für den Staatlichen Skilehrer enthalten (etwa 1500.- Euro)